

Vorverurteilung

In der Überschrift wird ein getöteter Terrorist als Mörder bezeichnet

Unter der Überschrift "... hier liegt der Mörder ihrer Männer" berichtet eine Boulevardzeitung über den Tod eines deutschen Terroristen in Wien. Ein Foto zeigt den Mann tot auf der Straße liegend. Ein Polizist hat ihn erschossen. Links am Körper des Mannes klebt ein Sensor, den die Notärzte aufgeklebt haben. Die Dachzeile des Beitrages lautet: "RAF Terror – Drei Witwen sahen es im TV". Eine Leserin des Blattes beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sie hält die Veröffentlichung für jugendgefährdend. Die Chefredaktion der Zeitung sieht in dem Foto ein zeitgeschichtliches Dokument. Es zeige einen jahrelang wegen der Ermordung zahlreicher Personen gesuchten Terroristen. Die Berichterstattung über den Mann hätte einen Verzicht auf das Foto nicht zugelassen. Wäre die Argumentation der Beschwerdeführerin zutreffend, wäre auch jede Berichterstattung über Grausamkeiten nicht mehr möglich. Dann würde man sich in den Bereich der Unterdrückung von Geschichte begeben. Der Begriff Mörder sei im Zusammenhang mit den Taten zu sehen, derentwegen der Terrorist verdächtigt wird, und erkläre sich auch aus seinem erneuten bewaffneten Widerstand anlässlich der Festnahme durch die Wiener Polizei. Nach dem Mann werde seit langem unter "Mord" gefahndet und bei seiner Festnahme habe er sich nicht gescheut, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen. Richtig sei, dass es zum Zeitpunkt des Todes keine Verurteilung wegen Mordes gab. Im Hinblick darauf, dass durch den Tod des Betroffenen ein förmliches Strafverfahren allerdings nicht mehr möglich sei, sollte durch diese Bezeichnung aber klargestellt werden, um welche Terrorarten es in diesem Fall ging. (1999)

Der Presserat kritisiert die in der Überschrift gewählte Bezeichnung "Mörder". Durch diesen Begriff wird der getötete Mann eindeutig vorverurteilt, da er zum Zeitpunkt seines Todes von keinem Gericht als Mörder verurteilt war. Der Presserat ahndet diesen Verstoß gegen Ziffer 13 des Pressekodex mit einer Missbilligung. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, das Foto stelle unangemessen sensationell Gewalt und Brutalität dar, teilt das Gremium dagegen nicht. Da es sich um ein Dokument der Zeitgeschichte handelt, war der Abdruck des Fotos zulässig. Der Getötete war ein jahrelang gesuchter Terrorist, so dass an der Berichterstattung über die Vorgänge in Wien ein hohes Interesse der Öffentlichkeit bestand. Ein Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex liegt demnach nicht vor. (B 83/99)

Aktenzeichen:B 83/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Unschuldsvermutung (13);
Entscheidung: Missbilligung